

**Die Nachfolgeplanung für privat gehaltene Unternehmen ist aus verschiedenen Gründen ein anspruchsvoller und langwieriger Prozess, wobei verschiedene Stakeholder und Interessen aufeinanderprallen. Daneben gibt es etliche Fallgruben zu beachten. Wir haben Kuno Sutter und Samuel Bussmann des Anwalts- und Steuerberatungsunternehmens MME in Zürich und Zug gebeten, dazu Stellung zu nehmen.**



**Dr. Ariel Sergio Goekmen, LL.M**

Member of the Executive Board  
Schroder & Co Bank AG

[arielsergio.goekmen@schroders.com](mailto:arielsergio.goekmen@schroders.com)

+41 (0)79 922 22 57

### Um was geht es?

Besitzt eine natürliche Person einen Betrieb als Einzelunternehmen, in Form einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft im Geschäftsvermögen, erfolgt die Besteuerung des Veräusserungserlöses nach dem Buchwertprinzip; das bedeutet, dass die Differenz zwischen Verkaufserlös und Buchwert des Betriebs bzw. der Beteiligung steuerbaren Gewinn darstellt, der beim Veräusserer als Einkommen von der Einkommenssteuer erfasst wird und auch den Sozialversicherungsabgaben unterliegt.

Hält die natürliche Person die Unternehmensbeteiligung hingegen im Privatvermögen, so unterliegt ein allfälliger Kapitalgewinn nach Schweizer Steuerrecht grundsätzlich nicht der Einkommenssteuer und auch nicht den Sozialabgaben – vorausgesetzt, man fällt nicht in eine der nachstehend erläuterten Fallgruben, welche aus der grundsätzlichen Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne ein steuerbares Ereignis machen.

### Fallgrube 1: Abrenzung Geschäfts- und Privatvermögen

Als erster Schritt gilt es festzustellen, ob sich eine Beteiligung zweifelsfrei im Geschäfts- resp. Privatvermögen der veräussernden Person befindet. Ist beispielsweise eine Beteiligung im Rahmen eines Erbanges übergegangen, geht grundsätzlich auch die Qualifikation als Geschäfts- oder Privatvermögen

beim Erblasser auf den Erben über. Im Zweifelsfall lohnt es sich, die Qualifikation im Rahmen eines Vorbescheides mit den Steuerbehörden verbindlich zu klären.

### Fallgrube 2: Indirekte Teilliquidation

Dividendenausschüttungen unterliegen in der Schweiz der Einkommens- und Verrechnungssteuer. Deshalb kommt es immer wieder vor, dass ein Verkäufer einer Gesellschaft vor dem Verkauf auf Dividendenausschüttungen verzichtet, in der Hoffnung, die thesaurierten Mittel über den Kaufpreis der Beteiligung steuerfrei vereinnahmen zu können (privater Kapitalgewinn anstatt steuerbare Dividendenausschüttung). Beim Verkauf eines solchen «vollen Portemonnaies» kann es zu unliebsamen Steuerfolgen kommen, wenn der Käufer einer Beteiligung während 5 Jahren nach dem Erwerb nichtbetriebsnotwendige Mittel aus der Gesellschaft entzieht. In einem solchen Fall erfolgt nämlich nachträglich die Erhebung der Einkommenssteuer beim Verkäufer. Eine sorgfältige Vertragsgestaltung kann solche unliebsamen Steuerfolgen verhindern.

### Fallgrube 3: Transponierung

Wird eine Gesellschaft aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person an eine übernehmende Gesellschaft verkauft und erhält die veräussernde Person den Kaufpreis (ganz oder teilweise) in Form einer Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft, so ist ebenfalls Vorsicht geboten. Je nach Ausgestaltung der Transaktion kann ein solches

Vorgehen zu Einkommenssteuerfolgen beim Veräusserer führen.

#### Fallgrube 4: Immobilien- und Mantelgesellschaften

Der Verkauf von Immobiliengesellschaften (oder von anderen Unternehmen, die über einen wesentlichen Liegenschaftsbesitz verfügen) kann zu einer sogenannten wirtschaftlichen Handänderung an Grundstücken führen. Eine solche kann zur Erhebung der kantonalen Grundstückgewinnsteuer führen. Liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, können zusätzlich Bundessteuern und Sozialabgaben erhoben werden.

Beim Verkauf einer Gesellschaft, die im Wesentlichen nur über liquide Aktiven (wie Bargeld und Wertschriften) verfügt und keinen operativen Betrieb (mehr) führt, unterliegt die Differenz zwischen Kaufpreis und Aktienennwert der Verrechnungs- und Einkommenssteuer. Ein Verkauf einer solchen Gesellschaft wird steuerrechtlich wie die Liquidation der Gesellschaft mit anschliessender Neugründung betrachtet. Damit fällt der steuerfreie private Beteiligungsverkauf einer solchen Gesellschaft meist ausser Betracht.

#### Fallgrube 5: Und noch eine Fallgrube

Trägt die zu veräussernde Unternehmung im Rahmen des Transaktionsprozesses Aufwendungen (z.B. Beraterhonorare) des Veräusserers, so können diese Aufwendungen eine verdeckte

Gewinnausschüttung darstellen, die beim Veräusserer Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen haben und beim Unternehmen eine MWST-Rückforderung (wegen zu Unrecht abgezogener Vorsteuer) auslösen können. Solche Praktiken können zudem (steuer-)strafrechtliche Folgen (z.B. wegen Steuerhinterziehung, Betrug oder ungetreuer Geschäftsbesorgung) für den Veräusserer, das Unternehmen und deren Organe sowie beteiligte Dritte haben. Regelmässig dürften in solchen Fällen zudem kaufvertragliche Zusicherungen und Gewährleistungen verletzt sein, was den Veräusserer auch gegenüber dem Käufer schadenersatzpflichtig werden lässt.

#### Empfehlungen

Mit einer umfassenden und frühzeitigen Planung, die i.d.R. auch transparente Gespräche mit den zuständigen Steuerbehörden beinhalten, können steuerliche Fallgruben beim Verkauf privat gehaltener Unternehmen vermieden werden. So stellen die Steuergesetzgebung und -gerichtspraxis auf dem Weg zu steuerfreien Veräusserungsgewinnen keine unüberwindbaren Stolpersteine dar. Schliesslich können unvermeidbare Steuern je nach Situation in die Kaufpreisverhandlungen eingebracht werden und zukünftige Steuerfolgen sind durch sorgfältig formulierte Vertragsklauseln abzudecken.

#### Autoren

##### Samuel Bussmann und Kuno Sutter

MME Legal | Tax | Compliance  
Gubelstrasse 22, 6300 Zug und  
Zollstrasse 62, 8031 Zürich  
T: +41 44 254 99 66 F: +41 44 254 99 60  
[samuel.bussmann@mme.ch](mailto:samuel.bussmann@mme.ch) und  
[kuno.sutter@mme.ch](mailto:kuno.sutter@mme.ch)

**Schroders plc** Schroders ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Filialen in 32 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, dem Nahen Osten und Afrika und 5000 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 529 Milliarden (31.12.18) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 215-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 250 Mitarbeiter und administriert CHF 79.2 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.18). Die Schroder & Co Bank AG fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

#### Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zürich, [www.schroders.ch](http://www.schroders.ch).

Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: [feedback@schroders.com](mailto:feedback@schroders.com)